

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Martin Trefzer (AfD)**

vom 07. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Oktober 2020)

zum Thema:

**Der Fall Giffey im Spiegel der Rechts- und Fachaufsicht des Senats**

und **Antwort** vom 27. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Okt. 2020)

Der Regierende Bürgermeister von Berlin  
Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung -

Herrn Abgeordneten Martin Trefzer (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**  
**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25 196**  
**vom 07. Oktober 2020**  
**über Der Fall Giffey im Spiegel der Rechts- und Fachaufsicht des Senats**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

**Vorbemerkung des Abgeordneten:**

Am 7. Oktober 2020 erschien auf Seite vier der Frankfurter Allgemeinen Zeitung ein Artikel von Heike Schmoll unter der Überschrift „Politisch nicht beeinflusst?“. Darin wird über Inhalte von Akten der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung berichtet und in diesem Zusammenhang über mögliche Motive der Senatsverwaltung im Umgang mit diesen Akten und der Causa Giffey spekuliert. Darüber hinaus wird die Frage aufgeworfen, inwieweit die Senatsverwaltung ihrer Rechts- und Fachaufsicht im Fall der Überprüfung der Doktorarbeit von Franziska Giffey nachgekommen ist oder nicht. In dem Artikel heißt es u.a., der für die Fach- und Rechtsaufsicht über die Universitäten zuständige Senatsbeamte habe in einer dienstlichen Erklärung festgehalten, dass er vorsorglich die FU um das Gutachten zu Giffey gebeten habe. In Antwort auf meinen Antrag auf Akteneinsicht vom 13.08.2020 erklärte der Senat mir gegenüber hingegen, die gewünschten Unterlagen inklusive dem Schlussbericht (Gutachten) des Prüfungsgremiums zur Überprüfung der Doktorarbeit von Franziska Giffey lägen ihm nicht vor.

1. Hat der Senat das Gutachten des Prüfungsgremiums der FU zur Causa Giffey, wie in dem genannten Akten dokument dargestellt, angefordert?

Zu 1.:

Nein. Es erfolgte lediglich eine Erkundigung auf Arbeitsebene, eine offizielle Anforderung des Gutachtens erfolgte nicht und somit auch keine Vorlage des Gutachtens durch die Freie Universität Berlin.

2. Ist bei der FU ein Schreiben des Senats mit der Bitte um Übersendung des Gutachtens oder eine wie auch immer vorgebrachte Bitte zur Übersendung des Gutachtens eingegangen? Wenn ja, wann ist dieses Schreiben / diese Bitte bei der FU eingegangen und wann und wie hat die FU darauf reagiert?

Zu 2.:

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Liegt dem Senat das Gutachten der FU zur Causa Giffey vor? Wenn ja: Seit wann? Wenn nein, warum liegt dem Senat das Gutachten nicht vor, da es doch angefordert wurde?

Zu 3.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Wie in vergleichbaren Fällen ist die Senatsverwaltung auch in diesem Fall vorgegangen.

4. In der dienstlichen Erklärung des zuständigen Mitarbeiters der Senatsverwaltung vom 31.10.2019 heißt es: „Grundsätzlich sind wir befugt, im Wege der Rechts- und Fachaufsicht alle Unterlagen der FU einzusehen.“ Was haben Wissenschaftssenator Müller und Staatssekretär Krach daraufhin unternommen, um der Rechts- und Fachaufsicht der Senatsverwaltung gerecht zu werden?

Zu 4.:

Die Durchführung von hochschulischen Prüfungsverfahren – und damit auch von Promotionsverfahren – ist originäre Aufgabe der Hochschulen, nicht der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Gleiches gilt für die nachträgliche Überprüfung von Prüfungsverfahren. Die Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung führt daher keine Akten zu den jeweiligen Überprüfungsverfahren und fordert auch nicht die Berichte der mit der Prüfung betrauten Kommissionen an.

Der Staatssekretär für Wissenschaft und Forschung hat deutlich gemacht, dass der Fall Giffey nach den üblichen Regeln der Fach- und Rechtsaufsicht behandelt werden soll. Die Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung kann rechtsaufsichtliche Maßnahmen ergreifen, wenn eine Hochschule geltendes Recht verletzt oder es hinreichende Anhaltspunkte hierfür gibt. Zu einem solchen Vorgehen hat die Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung in den vergangenen Jahren keinen Anlass gesehen, auch nicht bei den Überprüfungsverfahren, die bereits vor dem Fall Giffey insgesamt 13 Mal neben der Nichtaberkennung eines Dokortitels eine Rüge aussprachen. Letzteres hielt und hält die Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung im Rahmen des Ermessens der Hochschulen für zulässig.

5. Welche Unterlagen hat die Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung bei der Freien Universität angefordert, um der Rechts- und Fachaufsicht der Senatsverwaltung gerecht zu werden? Und wann wurden diese Unterlagen angefordert?

Zu 5.:

Siehe Antwort zu Frage 1.

Über die Einleitung rechtsaufsichtlicher Maßnahmen entscheidet allein die Frage, ob Anhaltspunkte bestehen, dass geltendes Recht verletzt wurde. Da die Fach- und Rechtsaufsicht dies nicht als gegeben ansah, entbehrte eine Anforderung von Unterlagen folglich einer Grundlage. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

6. Der Regierende Bürgermeister erklärte in der Plenarsitzung am 20. August 2020: „[W]ir sehen zurzeit aber keine Grundlage, als Rechtsaufsicht einzugreifen, da wir keine Beanstandung an dem Verfahren haben.“ Auf Grundlage welcher vorliegenden Dokumente der FU hat der Regierende Bürgermeister diese Aussage getroffen? Welche materielle und verfahrensrechtliche Prüfung des Verfahrens lag dieser Aussage zugrunde?

Zu 6.:

Siehe Antwort zu Frage 4.

7. Der Regierende Bürgermeister erklärte in der Plenarsitzung am 20. August 2020, die Wissenschaftsverwaltung habe sich aus diesem Verfahren „völlig herausgehalten“. Wie konnte die Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung dann ihrer Rechts- und Fachaufsicht gerecht werden? Oder hat die Senatsverwaltung

im Fall Giffey die ihr obliegende Rechts- und Fachaufsicht bewusst nicht wahrgenommen? Wenn ja, auf welcher Grundlage und warum? Wenn nein, in welcher Form hat sie sie wahrgenommen?

Zu 7.:

Siehe Antwort zu Frage 4.

8. Die Causa Giffey wurde laut Aktendokument vom 31.10.2019 vom zuständigen Senatsbeamten als „politisch sehr relevant eingeschätzt“. Ist dies zutreffend? Haben sich Wissenschaftssenator Müller und/oder Staatssekretär Krach diese Einschätzung zu eigen gemacht?

Zu 8.:

Über die Einleitung rechtsaufsichtlicher Maßnahmen entscheidet nicht die politische Relevanz eines Falles, sondern allein die Frage, ob Anhaltspunkte für die Verletzung geltenden Rechts bestehen.

9 a.) Staatssekretär Krach vermerkte handschriftlich auf dem Schreiben: „Bitte identisches Vorgehen wie bei sonstigen Plagiatsvorwürfen“. Welche Überlegung lag dieser Anweisung zugrunde?

9 b.) Welches Vorgehen im Sinne der Fach- und Rechtsaufsicht ist in diesen Fällen üblich? Wie wird die Rechts- und Fachaufsicht in sonstigen Plagiatsverfahren ausgeübt? Welche Dokumente werden dazu von den Hochschulen üblicherweise angefordert? Gibt es Dokumente, die grundsätzlich nicht angefordert werden?

Zu 9.:

a) Der Anweisung lag die Anforderung zugrunde, vergleichbare Vorgänge in vergleichbarer Weise zu bearbeiten.

b) Es ist bei Plagiatsprüfungsverfahren üblich, dass die Universitäten die Vorgänge wissenschaftlich eigenständig und hochschulintern bis zum wissenschaftsgeleiteten Abschlussergebnis bearbeiten. Die Fälle werden nicht durch die zuständige Senatsverwaltung gesichtet, geprüft, bewertet, genehmigt, o.ä. Es werden üblicherweise keine Dokumente von den Hochschulen angefordert. Somit gibt es auch keine Dokumente, die grundsätzlich nicht angefordert werden.

10. Wann und warum wurde der für die Fach- und Rechtsaufsicht zuständige Senatsbeamte auf eine andere Stelle versetzt? Geschah dies auf eigenen Wunsch? Bedeutete die Versetzung für die berufliche Laufbahn des Senatsbeamten einen Fortschritt?

Zu 10.:

Bereits 2018 hat die Abteilung Wissenschaft in der Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung mit dem Umstrukturierungsvorhaben begonnen, um ihre Struktur besser auf die sich veränderten Rahmenbedingungen anzupassen und eine hohe Leistungsfähigkeit der Abteilung sicherzustellen. Von 2019 an wurde die Umstrukturierung, die mehrere Referate und etliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umfasst, konkretisiert und mit dem Antritt des neuen Leiters der Abteilung Wissenschaft im Frühjahr dieses Jahres umgesetzt. Der zuständige Senatsbeamte hat auch nach seiner Umsetzung weiterhin die Funktion eines stellvertretenden Referatsleiters inne.

11. Teilen der Wissenschaftssenator und/oder der Staatssekretär die in dem Aktendokument des zuständigen Senatsbeamten zum Ausdruck kommende Einschätzung zur Causa Giffey? Falls nein: haben sie dieser Einschätzung widersprochen und eine andere Gewichtung vorgenommen? Wenn ja, welcher Teil der Einschätzung wurde anders vorgenommen?

Zu 11.:

Siehe Antwort zu Frage 8.

12. Wann wurde die Stelle für die Fach- und Rechtsaufsicht über die Universitäten nachbesetzt?

Zu 12.:

Die Fach- und Rechtsaufsicht über die Universitäten wird von mehreren Personen wahrgenommen. Die Fach- und Rechtsaufsicht über die Universitäten wird in dem gleichen Referat kontinuierlich wahrgenommen wie vor der Umstrukturierung.

Berlin, den 27. Oktober 2020

In Vertretung

Steffen Krach

Der Regierende Bürgermeister von Berlin

Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung -